

Motion Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP) vom 26. Juni 2008: Desolates Taxisystem in Bern; Begründungsbericht

Der Stadtrat hat mit SRB 204 vom 2. April 2009 die Punkte 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 folgender Motion erheblich erklärt:

Ausgangslage

In den letzten Jahren hat sich das Taxiwesen in der Stadt Bern für die Kundinnen und Kunden massiv verschlechtert. Die vom Gemeinderat vor einigen Jahren erfolgte sog. Liberalisierung hat weder beim Preis noch bei der Qualität erwünschte Effekte gezeigt. Die Qualität hat – ausser bei den grossen Taxibetrieben Nova und Bären-Taxi, welche sich freiwillig einer Qualitätszertifizierung unterziehen – dabei arg gelitten. Für ankommende Touristinnen und Touristen eine äusserst schlechte Visitenkarte.

Schmutzige Fahrzeuge, welche teilweise nur schwerlich als Taxi zu erkennen sind, ortsunkundige Chauffeure prägen leider das Bild.

An bestimmten Standorten (z.B. im Raum Zytglogge und Kornhausplatz) fallen Taxi jeweils am späten Abend zudem dadurch auf, dass sie illegal – von der Polizei offensichtlich nie geahndet! – auf den Trottoiren auf Kundschaft warten und die Fussgängerinnen und Fussgänger zu Umwegen auf die Strasse zwingen.

Dieser Zustand ist umso ärgerlicher, als mit dem geltenden Taxireglement der Gemeinderat in verschiedenen Bereichen durchaus eine Regelungskompetenz hätte.

Antrag

Es ist an der Zeit, dass sich der Gemeinderat für ein gutes Taxiwesen in der Stadt Bern einsetzt, denn die Taxis sind eine wichtige Ergänzung des öffentlichen Verkehrs.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, einerseits unter Ausschöpfung vorhandener Kompetenzen im Taxireglement, andererseits mittels der Unterbreitung einer Vorlage an den Stadtrat für eine Anpassung des Taxireglementes, wirkungsvolle Massnahmen zur Verbesserung der heutigen Situation einzuleiten. Dabei sind insbesondere folgende Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen:

1. Evaluation der positiven und negativen Auswirkungen der sog. Taxiliberalisierung in der Stadt Bern
2. Echte Qualitätsnachweise als Konzessionsvoraussetzung und deren regelmässige Überprüfung (Erscheinungsbild, Sauberkeit der Fahrzeuge, Tarifbeschriftungen usw.)
3. Begrenzung der Anzahl Konzessionen zur Verhinderung von Preiswucher auf der einen und Dumpinglöhnen auf der anderen Seite
4. Wiedereinführung einer Ortskenntnisprüfung für Fahrerinnen und Fahrer
5. Überprüfung der Preisstrukturen und Schutz vor missbräuchlichen Tarifen
6. Festlegen der Wettbewerbsspielregeln zur Vergabe der Konzessionen
7. Einrichtung einer leicht zugänglichen Beschwerdestelle für die Kundinnen und Kunden
8. Farblich einheitlicher Auftritt, als Qualitäts- und Erkennungszeichen der Berner Taxis
9. Durchgreifen gegenüber der Unsitte bezüglich illegaler Wartezonen
10. Optimalere Beschilderung und Verbesserung der Kundenzugänge zu den Taxis rund um den Bahnhof.

Bern, 26. Juni 2008

Motion Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP), Andreas Flückiger, Markus Lüthi, Ruedi Keller, Liselotte Lüscher, Rolf Schuler, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Krummen, Corinne Mathieu, Stefan Jordi, Claudia Kuster, Beni Hirt, Miriam Schwarz, Michael Aebersold, Ursula Marti, Annette Lehmann, Andreas Zysset

Bericht des Gemeinderats

Gemäss Artikel 8 der kantonalen Verordnung vom 3. November 1993 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; BSG 935.976.1) ist der gesetzgeberische Spielraum innerhalb des Gemeinderechts begrenzt. Die Stadt Bern hat diesen mit dem Reglement vom 18. Oktober 2001 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1) ausgeschöpft. Die in der Motion geforderten Massnahmen betreffen deshalb einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Da der gesetzgeberische Spielraum gemäss Artikel 8 der Taxiverordnung für Gemeinden beschränkt ist, wurde auf Druck der Stadt Bern, zusammen mit den Städten Biel und Thun, die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern auf die Probleme im Taxiwesen hingewiesen.

Der Kanton konnte nachvollziehen, dass Handlungsbedarf besteht, worauf eine Arbeitsgruppe gegründet wurde mit dem Ziel, die kantonale Taxiverordnung zu verschärfen und auch den Handlungsspielraum der Gemeinden zu erweitern. Zwischen dem Kanton und den Gemeinden konnte ein Konsens gefunden werden - ein erster Entwurf der neuen kantonalen Taxiverordnung wurde erstellt. Aktuell sind noch kleinere Korrekturen im Gange. Danach sollen die grossen Gemeinden des Kantons Bern und die Vereinigung Bernischer Gemeinden (VBG) vom Kanton zur Stellungnahme eingeladen werden.

Mit der revidierten kantonalen Taxiverordnung soll ein grosser Schritt in Richtung „Verbesserung des Taxigewerbes“ gemacht werden. Ob nach der kantonalen Revision das städtische Taxireglement auch noch revidiert werden muss, wird sich zeigen. Voraussichtlich sollte eine Revision der kantonalen Taxiverordnung jedoch ausreichen, um die gewünschte Verschärfung zu erreichen.

Zu Punkt 2:

Jedes Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme bei der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Orts- und Gewerbe Polizei) vorgeführt werden. Das Fahrzeug wird auf allfällige Mängel und auch auf Sauberkeit, Erscheinungsbild und Tarifbeschriftung überprüft. Gemäss Artikel 26 BTR werden immatrikulierte Taxis alle drei Jahre der zuständigen Behörde zur Nachkontrolle vorgeführt. Beim Feststellen von Mängeln dürfen diese erst wieder zum Fahrdienst eingesetzt werden, wenn die entsprechenden Mängel behoben sind. Werden ausserhalb dieses Turnus Mängel im Erscheinungsbild oder in der Ausrüstung festgestellt oder von Kundinnen oder Kunden gemeldet, so sind die Taxis ebenfalls zur Nachkontrolle vorzuführen. Die Orts- und Gewerbe Polizei führt zudem regelmässig Kontrollgänge durch und überprüft in diesem Rahmen, ob die Fahrzeuge den Voraussetzungen entsprechen.

Zu Punkt 4:

Die Stadt Bern führt bereits seit Jahren eine Ortskenntnisprüfung durch. Mit der Einführung des revidierten BTR im Jahr 2001 wurden die Anforderungen strenger, indem neben einem theoretischen Prüfungsteil auch eine praktische Prüfung stattfindet. Seit März 2011 gibt es zudem eine neue Taxiprüfung, welche noch strenger ist als die vorhergehende. So muss bei der theoretischen Prüfung bei Nichtbestehen einzelner Teile die Prüfung neu als Ganzes bestanden werden. Zudem wurden die zwei Prüfungsserien mit neuen Fragen, Örtlichkeiten und Strecken ergänzt und die Punktzahl, die für das Bestehen erreicht werden muss, nach oben gesetzt. Auch die praktische Prüfung wurde erschwert, indem von 5 Fahrten mindestens 4 erfüllt sein müssen. Um der deutschen Sprache mehr Gewicht zu geben, wurde bei den neuen Fragen darauf geachtet, dass es sich um komplexere Verständnisfragen handelt. Diese Fragen können ohne das Beherrschen der deutschen Sprache nicht beantwortet werden. Ausserdem wurde die erforderliche Punktzahl erhöht.

Zu Punkt 5:

Gemäss Artikel 11 BTR haben Taxihalterinnen und Taxihalter die Preise für ihre angebotenen Dienstleistungen für die Kundschaft gut lesbar im Fahrzeuginnern und aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den vorderen Fahrzeugtüren oder auf den vorderen Kotflügeln der eingesetzten Taxis bekanntzugeben. Dabei müssen sie sich an die in Artikel 9 BTR vorgegebene Tarifstruktur halten. Eine Kundin oder ein Kunde sieht also die Taxipreise eines jeden einzelnen Fahrzeugs bereits vor dem Einsteigen und kann so bei Bedarf Vergleiche anstellen und auch auswählen, welches Taxi sie oder er benutzen will. Zulässig sind auch Pauschalentschädigungen. Hierbei handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Kundin bzw. Kunden und Taxiführerin oder Taxiführer.

Auch in Zukunft soll das Prinzip der freien Marktwirtschaft gelten. So sollen gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der kantonalen Taxiverordnung und auch gemäss erstem Entwurf der Taxiverordnung Gemeinden höchstens berechtigt sein, verbindliche Höchsttarife festzulegen. Der Gemeinderat ist nach wie vor der Meinung, dass eine Festlegung keinen Sinn ergibt, da ein hoher verbindlicher Höchsttarif an der aktuellen Situation nichts ändern würde. Da eine freie Taxiwahl besteht, kann sich eine Taxifahrerin oder ein Taxifahrer nicht erlauben, die Grundtaxe zu hoch festzulegen. Unter einem tiefen verbindlichen Höchsttarif würde das Taxi-gewerbe bzw. dessen Qualität noch mehr leiden.

Die Orts- und Gewerbe-polizei überprüft regelmässig Taxometer, Fahrtenschreiber, Fahrten und die dafür verlangten Entgelte.

Zu Punkt 6:

Verglichen mit andern Städten, hat die Stadt Bern eines der strengsten Taxireglemente. So werden gemäss Artikel 6 BTR erst Taxihalterbewilligungen erteilt, wenn z.B. zum Zeitpunkt der Anmeldung in den letzten zwei Jahren während mindestens 1 500 Stunden die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer ausgeübt wurde, die Person handlungsfähig ist, einen guten Leumund aufweist und in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt. Der Entwurf der kantonalen Taxiverordnung sieht eine Verschärfung der Voraussetzungen vor. So muss beispielsweise die Tätigkeit als Taxiführerin oder Taxiführer zum Zeitpunkt der Erstanmeldung während insgesamt vier Jahren und in den letzten zwei Jahren während mindestens 3 000 Stunden nachgewiesen werden.

Zu Punkt 7:

Beschwerden und Kundenanliegen jeder Art können direkt bei der Orts- und Gewerbebehörde deponiert werden.

Im Rahmen des Projekts „Taxi-Image der Stadt Bern“ wurde zudem ein Beschwerdetelefon unter der Nummer 031 321 53 50 eingerichtet. Weiter steht beim grössten Taxistandplatz am Hauptbahnhof ein „Kummerbriefkasten“ sowie eine grosse Informationstafel, welche die Kundenschaft über ihre Rechte informiert. Sinn und Zweck der Aktion ist es, der Kundenschaft bewusst zu machen, dass ein freier Markt existiert und bei Unzufriedenheit eine Beschwerdemöglichkeit besteht. Somit existieren mehrere leicht zugängliche Beschwerdestellen für Kundinnen und Kunden.

Zu Punkt 9:

Anfang 2011 wurde beim Taxiwesen der Kontrollaufwand der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Orts- und Gewerbebehörde) erhöht. Die Wiedereinführung der Taxikontrollen bei Tag sowie vermehrte gezielte Nacht- und Sonderdienste tragen ebenfalls zu einer Verbesserung der Situation bei. Auch die Kantonsbehörde wurde diesbezüglich sensibilisiert.

Zu Punkt 10:

Die Stadt Bern hat die Interessen des Taxigewerbes bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) eingebracht. Die SBB haben die Beschilderung als genügend erachtet.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Wiedereinführung der Taxikontrolle bei Tag sowie die vermehrten Nacht- und Sonderdienste bringen eine höhere Arbeitsbelastung mit sich. Zudem erhöhen sich die Personalkosten, bedingt durch die Stundenzulagen und die Nachtzeitgutschriften.

Bern, 30. März 2011

Der Gemeinderat